

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1976

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 12. 1975	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	6
230	13. 1. 1976	Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der ersten Bezirksplanungsräte . . . . .	6
7131	15. 12. 1975	Bekanntmachung über die Anerkennung technischer Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO . . . . .	7
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344), soweit es die Gemeinde Gahlen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Porz betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	6. 12. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Kempen und den Kreis Viersen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung . . . . .	8
	18. 12. 1975	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 - A III E 2289 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	9



§ 6

Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates hat in beiden Wahlgängen je 3 Stimmen; es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgeben. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Vertreter der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände haben ihre Vertreter bis spätestens zum 3. März 1976 den Regierungspräsidenten zu benennen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

(L. S.)

- GV. NW. 1976 S. 6.

2.1 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.:

- a) Regierungsbezirk Arnsberg;
- b) aus dem Regierungsbezirk Münster die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf;
- c) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Kleve und Wesel.

2.2 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.:

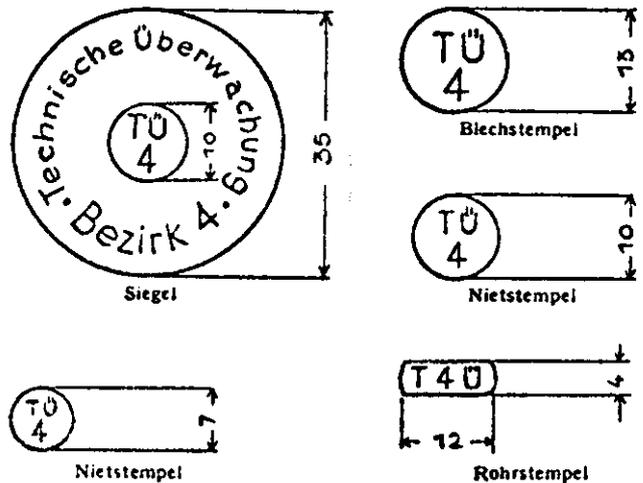
- a) Regierungsbezirk Köln;
- b) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen.

2.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.:

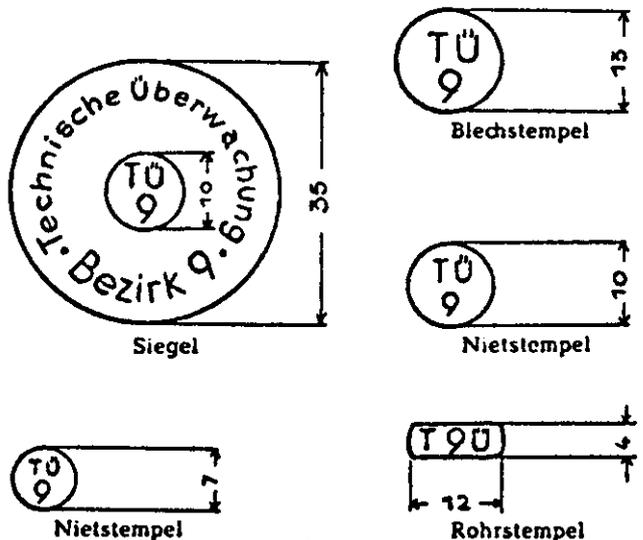
- a) Regierungsbezirk Detmold;
- b) aus dem Regierungsbezirk Münster der Kreis Steinfurt.

Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird bestimmt, daß die Technischen Überwachungs-Vereine und die bei ihnen angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:

3.1 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.:



3.2 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.:



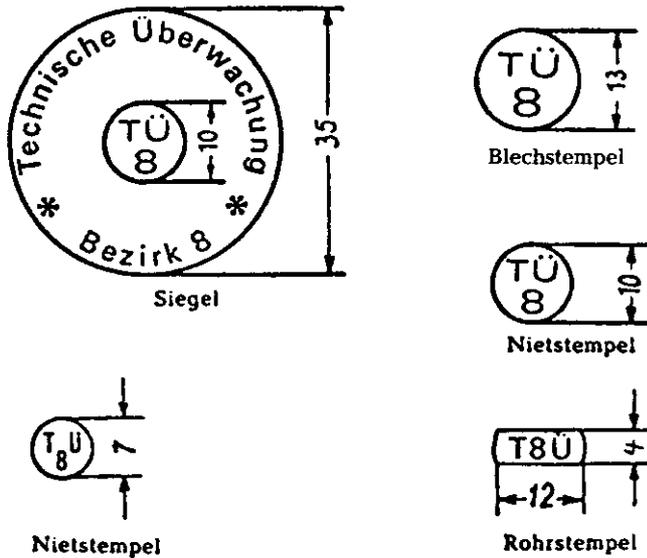
7131

**Bekanntmachung  
über die Anerkennung  
technischer Überwachungsorganisationen  
im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO**

Vom 15. Dezember 1975

1. Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), geändert durch Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266), werden der Rheinisch-Westfälische Technische Überwachungs-Verein e. V., der Technische Überwachungs-Verein Rheinland e. V. und der Technische Überwachungs-Verein Hannover e. V. als technische Überwachungsorganisationen im Sinne des § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung anerkannt.
2. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung werden für die Technischen Überwachungs-Vereine folgende örtliche Zuständigkeitsbereiche festgelegt:

## 3.3 Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.:



(Alle Muster in Originalgröße)

4. Die Bekanntmachungen über die Anerkennung der Technischen Überwachungs-Vereine vom 2. November 1961 (GV. NW. S. 302), vom 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 95) und vom 5. Juli 1963 (GV. NW. S. 244) werden aufgehoben.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 7.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256)  
und des Gesetzes zur Neugliederung  
der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Niederrhein  
vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344),  
soweit es die Gemeinde Gahlen betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 15/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Gemeinde Gahlen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Niederrhein vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 344) verletzen die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Köln  
vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072),  
soweit es die Stadt Porz betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 59/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Porz, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Entscheidung  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
über die Vereinbarkeit des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes  
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal  
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),  
soweit es die Stadt Kempen  
und den Kreis Viersen betrifft,  
mit Artikel 78 der Landesverfassung  
Vom 6. Dezember 1975**

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 1975 – VerfGH 45/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Kempen und des Kreises Viersen, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerden werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Der Chef der Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1976 S. 8.

**Nachtrag  
zu der  
vom Regierungspräsidenten  
in Arnsberg dem Kreis Siegen  
erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 –  
A III E 2289 – und den hierzu  
ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb  
einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden  
Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche  
an der kath. Kirche  
bis Buschhütten mit Anschluß  
an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid  
Vom 18. Dezember 1975**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin des Kreises Siegen – zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Geisweid/Kreisbahnhof bis zum 30. Juni 1976 verlängert mit der Maßgabe, daß

- a) hieraus keine Ansprüche – insbesondere keine Einwendungen – gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die B 54 hergeleitet werden dürfen und
- b) der Streckenabschnitt im Bereich der B 54 von Straßen-km 111,128 bis 111,748 nur in der Zeit von 9.00–11.00 Uhr befahren werden darf.

Ferner bleibt ein Widerruf, der einen Monat nach seiner Erklärung wirksam wird, vorbehalten, falls Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der B 54 oder Straßenbaumaßnahmen ihn erfordern.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1975

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
Frank

– GV. NW. 1976 S. 9.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.**